

geltendes Recht abgedeckt werden, eine Anwendung ab Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstands in der Schweiz jedoch notwendig ist (Abs. 2). Die übrigen Bestimmungen werden durch geltendes Recht, welches erst mit Inkrafttreten des Rahmenvertrags aufgehoben wird, abgedeckt. Eine vorzeitige Anwendung dieser Bestimmungen ist daher nicht nötig.⁴⁴⁵ Diese Ausführung der Regierung liefert aber leider nicht die Begründung, warum diese teilweise vorläufige Anwendung schon vor der Zustimmung des LT vollzogen werden musste. Im Übrigen weist die Regierung darauf hin, dass es sich bei diesem Rahmenvertrag um einen Staatsvertrag handelt, der die Kriterien des Art. 8 Abs. 2 LV erfüllt und damit durch den LT genehmigungspflichtig war und somit auch seiner Zustimmung bedurfte.⁴⁴⁶ Wie schon mehrfach erwähnt, kann ein solches Vorgehen als verfassungsrechtlich problematisch angesehen werden. Denn wie in Kapitel 4.3.1 dargelegt wurde, entfaltet die vorläufige Anwendung dieselben rechtlichen Bindungswirkungen, wie ein Vertrag, der durch Unterzeichnung oder Ratifikation in Kraft gesetzt wurde. Eine fehlende Zustimmung des LT schadet demnach der völkerrechtlichen Bindungswirkung durch eine vorläufige Anwendung nicht.⁴⁴⁷ Die innerstaatliche Geltung ist damit aber eigentlich nicht gegeben (Art. 8 Abs. 2 LV)⁴⁴⁸. Damit wird also auch die völkerrechtliche Verantwortlichkeit begründet.

5.1.2 Vorläufige Anwendung nach der Zustimmung durch den Landtag

Das zweite Beispiel aus der liechtensteinischen Praxis ist demgegenüber verfassungsrechtlich unproblematisch, denn hier wird der Staatsvertrag erst nach der Zustimmung des LT vorläufig angewendet. Der Ablauf in der Entstehung eines solchen Vertrages nimmt also seinen „normalen“ Gang.⁴⁴⁹ Eine solche Vereinbarung wurde zwischen der EG, den EWR-Staaten und der Schweiz abgeschlossen. Diese Vereinbarung über den Aussengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 (LGBI. 2011/569) wurde am 26.05.2010 vom LT genehmigt und erhielt dadurch die Legitimation für die vorläufige Anwendung der Vereinbarung, die am 19.12.2011 vollzogen wurde und bis zu seinem Inkrafttreten am 01.01.2012 Bestand hatte. Die vorläufige Anwendung war in der Vereinbarung in Art. 13 vorgesehen. Gemäss Art. 13 Abs. 6 der Vereinbarung wenden die EG und Liechtenstein die Vereinbarung über

⁴⁴⁵ Regierung, BuA Nr. 36/2009, 2009, S. 22.

⁴⁴⁶ Vgl. Regierung, BuA Nr. 36/2009, 2009, S. 10.

⁴⁴⁷ Siehe dazu Kapitel 4.2.1.1.

⁴⁴⁸ Siehe dazu auch unten Kapitel 5.3.1.2.

⁴⁴⁹ Siehe dazu Kapitel 3.4.1.